



Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, 07.01.2025

Laufende Nummer: 01/2025

**Erste Änderungsordnung vom 19.12.2024 der
Geschäftsordnung für den Senat der Hochschule Bonn-Rhein-
Sieg vom 18.11.2021**

Herausgegeben von der
Präsidentin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel: +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

**Erste Änderungsordnung der Geschäftsordnung
des Senats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 18.11.2021**

19. Dezember 2024



Aufgrund des § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlässt der Senat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Änderungsordnung:

Artikel I:

Die Geschäftsordnung des Senates vom 18.11.2021 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 19.12.2024 wird wie folgt geändert:

Kapitel 2 – Sitzungen des Senats:

§ 4 Abs. 3a wird gestrichen.

§ 9a Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Beschlussfassungen können auch in geheimer Abstimmung erfolgen, sofern eine Stimmabgabe in verschlüsselter elektronischer Form sichergestellt ist.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Hochschulöffentlichkeit und Öffentlichkeit:

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) Der Vorsitz kann entscheiden, dass eine Sitzung allgemein öffentlich geführt wird, wenn für die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ein hochschulübergreifendes öffentliches Interesse anzunehmen ist und keine rechtlichen Gründe im Sinne des Abs. 3 entgegenstehen. Der Vorsitz informiert hierüber in der Einladung zur Sitzung.
- (3) Personalangelegenheiten sowie Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann der Senat jederzeit die Hochschulöffentlichkeit und/oder die allgemeine Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder Einzelner dies erfordert. Der Antrag ist zu begründen. Über einen solchen Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und abgestimmt.
- (5) Soweit Sitzungen im Sinne des Abs. 1 hochschulöffentlich oder im Sinne des Abs. 2 öffentlich sind, haben die zuhörenden Personen keine beratende Stimme. Der Vorsitz kann aber zuhörenden Personen das Wort erteilen.



- (6) Bei Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung behindern, ist der Vorsitz gehalten, die Hochschulöffentlichkeit und/ oder Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 12 Sitzungen in elektronischer Form wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

- (1) Die Sitzungen des Senats finden grundsätzlich in Präsenz statt.
- (2) In Abweichung von Abs. 1 können Sitzungen des Senats in elektronischer Kommunikation oder in Mischform aus physischer Präsenz und elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) stattfinden. Der Vorsitz informiert die Mitglieder entsprechend.
- (3) Sitzung in elektronischer Kommunikation finden über ein Videokonferenztool statt, welches die Möglichkeit bietet die Hochschulöffentlichkeit und gegebenenfalls die Öffentlichkeit zu der Sitzung zuzulassen und eine Möglichkeit zur geheimen Abstimmung vorsieht, welche eine Stimmabgabe in verschlüsselter elektronischer Form sicherstellt.
- (4) Mitglieder des Senats gelten bei in elektronischer Kommunikation stattfindenden Sitzungen als anwesend, wenn sie sich im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch eine Bild- oder Tonübertragung identifizieren können. Die Feststellung der Anwesenheit der im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmenden Mitglieder des Senats ist im Protokoll festzuhalten. Ein in elektronischer Kommunikation an der Sitzung teilnehmendes Mitglied stimmt durch Handheben oder ein anderes vorab abgestimmtes Zeichen ab. Im Übrigen finden die satzungsrechtlichen Vorgaben für Präsenzsitzungen entsprechende Anwendung.

Kapitel 3 – Schlussbestimmungen

§ 12 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten (ursprünglich) wird zu
§ 13 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten.

Artikel II:

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.Dezember 2024.

Sankt Augustin, den 07.01.2024

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 18. November 2021

in der Fassung der ersten Änderungsordnung

vom 19.12.2024

Aufgrund des § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlässt der Senat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zur Regelung seiner Tätigkeiten folgende erste Änderungsordnung:

Inhalt

Kapitel 1	3
§ 1 Aufgaben des Senats	3
§ 2 Aufgabe des Vorsitzes des Senats	3
§ 3 Ausschüsse und Kommissionen	3
Kapitel 2	4
§ 4 Einberufung des Senats	4
§ 4a Konstituierung des Senats	4
§ 5 Sitzungsablauf	5
§ 6 Beschlussfähigkeit	5
§ 7 Anträge	5
§ 8 Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen	6
§ 9 Wahlen und Abstimmungen	6
§ 9a Beschlussfassungen im Umlaufverfahren	7
§ 10 Hochschulöffentlichkeit und Öffentlichkeit	7
§ 11 Niederschrift	8
§ 12 Sitzungen in elektronischer Kommunikation	9
Kapitel 3	9
§ 13 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten	9
Anhang	10



Kapitel 1 **Aufgaben des Senats, Gremien**

§ 1 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat erfüllt unbeschadet der Zuständigkeit anderer zentraler Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Einen Überblick vermittelt die Aufstellung in der Anlage.
- (2) Der Senat kann gemäß § 22 Abs. 1 HG NRW die Grundordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ändern.
- (3) Angesichts der Zuständigkeit für Grundsatzfragen wird sich der Senat bei seinen Empfehlungen auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.
- (4) Der Senat als das durch unmittelbare Wahlen demokratisch-korporationsrechtlich am stärksten legitimierte Organ der Hochschule hat eine herausgehobene Position. Die Wahrnehmung seiner herausragenden Position gelingt vor allem, indem er aktiv an der Wahl der Hochschulleitung teilnimmt und indem er in die grundsätzlichen, hochschulweiten Angelegenheiten der Forschung, Lehre, Kunst und des Studiums oder bei grundsätzlichen Angelegenheiten der zentralen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingebunden wird.

§ 2 Aufgabe des Vorsitzes des Senats

- (1) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Senats vor. Der Vorsitz erstellt die Tagesordnung, lädt zur Sitzung ein und leitet sie.
- (2) Der Vorsitz vertritt den Senat innerhalb der Hochschule. Im Verhinderungsfall des Vorsitzes übernimmt der stellvertretende Vorsitz die Funktion.
- (3) Unaufschiebbare Entscheidungen werden nur in Ausnahmefällen von ihr oder ihm gemäß § 12 Abs. 4 HG gefällt.
- (4) Mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats kann der Vorsitz des Senats jederzeit abgewählt werden, soweit damit auch eine gültige Neuwahl erfolgt. Hierzu genügt es, wenn auf einer eigens hierfür einberufenen Sitzung gemäß § 4 Abs. 2 eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den bisherigen Vorsitz mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.

§ 3 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Gemäß § 12 Abs. 1 HG kann der Senat beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Darüber hinaus kann der Senat für Aufgaben, bei denen er Entscheidungsbefugnis besitzt, ein Untergremium (Ausschuss) mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen einrichten. Die



stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Senat aus dessen Mitte gewählt.

- (2) Der Vorsitz eines Gremiums wird vom Senat gewählt.
- (3) Mitglied einer Kommission gemäß Abs. 1 kann auch eine Person sein, die nicht dem Senat oder nicht der Hochschule angehört. Mitglieder von Kommissionen werden vom Senat benannt.
- (4) Der Vorsitz des Senats kann jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.
- (5) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Senat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

Kapitel 2 Sitzungen des Senats

§ 4 Einberufung des Senats

- (1) Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Senats statt, nach Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Der Vorsitz des Senats beruft den Senat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Der Vorsitz hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe eines Beratungsgegenstandes stellt.
- (3) Der Vorsitz lädt die Mitglieder grundsätzlich mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form zu den Sitzungen ein und teilt die vorläufige Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Zusätzlich wird die Einladung in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang am dafür vorgesehenen Ort oder auf der Homepage der Hochschule) bekannt gegeben.
- (4) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens der darauffolgenden Sitzung des Senats berücksichtigt.
- (5) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten ohne Beschlussfassung noch zu Beginn der Sitzung festgestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Antrags trifft der Senat.
- (6) Über Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten mit Beschlussfassung, die noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden, entscheidet der Senat sofort. Im Falle einer Aufnahme des betreffenden Tagesordnungspunktes wird der Beschluss im Umlaufverfahren gemäß § 9a gefasst.

§ 4a Konstituierung des Senats

Im Rahmen einer konstituierenden Senatssitzung soll ausschließlich der Vorsitz des Senats sowie der stellvertretende Senatsvorsitz gewählt werden. Weitere Tagesordnungspunkte sollen nicht behandelt werden.



§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitz des Senats eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitz fest, ob die Einladung fristgerecht erfolgt ist und ob Beschlussfähigkeit nach § 6 vorliegt. Im Verlauf der Sitzung ist auf Antrag sofort die Beschlussfähigkeit zu prüfen.
- (3) Der Vorsitz legt die Protokollführung im Sinne des § 11 fest - in der Regel durch das Justizariat der Hochschule. Im Übrigen lässt der Vorsitz das Protokoll der letzten Sitzung genehmigen.
- (4) Der Vorsitz lässt über Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung - auch zur Reihenfolge - und zusätzlich eingebrachte Tagesordnungspunkte abstimmen.
- (5) Der Vorsitz erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen vorgezogen. Redner, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, können ihren Antrag begründen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine Gegenäußerung zugelassen.
- (6) Der Vorsitz kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Er kann Wortmeldungen als direkte Erwiderung oder Zusatzfrage außerhalb der Rednerliste zulassen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest.
- (2) Ist Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche innerhalb von 4 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und mit Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder erreicht. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden. Die erneute Einladung zum selben Tag im Sinne dieses Absatzes ist ausgeschlossen.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie tragen die Eingangsformel: „Der Senat möge beschließen...“. Änderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung brauchen nicht schriftlich gestellt zu werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Senats. Beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Personen, die als sachkundige Vertreterinnen und Vertreter oder als Sachverständige oder als Betroffene durch Einladung oder Beschluss zugezogen worden sind, haben Rederecht. Die oder der Antragsteller kann ihr oder sein Rederecht jederzeit ganz oder in Teilen delegieren.
- (2) Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine Einrichtung nach § 29 HG berühren und die einen Personenkreis



betreffen, welcher nicht im Senat vertreten ist, ist deren Leitung und/oder mindestens einer Vertretung dieses Personenkreises Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

- (3) Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist derjenige Antrag angenommen, der die meisten „Dafür“-Stimmen erhält und mit der erforderlichen Mehrheit abgestimmt wurde. Abänderungen sind von der Protokollführung schriftlich festzulegen und vor der Abstimmung zu verlesen.

Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:

- a) Überweisung an einen Ausschuss
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Schluss der Debatte
- d) Vertagung eines Antrags, eines Tagesordnungspunktes, einer Sitzung des Senats
- e) Nichtbefassung
- f) Festlegung der Redezeit

§ 8 Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen

- (1) Bei jedem Antrag ist von dem Vorsitz die Zuständigkeit des Senats zu prüfen. Kommt der Vorsitz zum Ergebnis, dass der Senat für eine Entscheidung nicht zuständig ist, so trägt er dies dem Senat vor.
- (2) Entscheidet der Senat in einer Sache, so erklärt er sich damit für zuständig vorbehaltlich der Rechtsaufsicht gemäß § 16 Abs. 4 HG durch das Präsidium.
- (3) Erklärt sich der Senat in einer Sache für nicht zuständig, trifft er keine Sachentscheidung, sondern verweist auf Antrag an ein zuständiges Organ oder Gremium der Hochschule. Die vermutete Zuständigkeit ist im Verweisungsantrag zu begründen.
- (4) Anträge können auch zur Vorbereitung der endgültigen Entscheidung des Senats an Kommissionen oder Ausschüsse des Senats verwiesen werden.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. Geheime Abstimmung findet statt in Personalangelegenheiten und auf bloßes Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes des Senats. Abstimmungen erfolgen in den Kategorien: Stimmen „Dafür“, Stimmen „Dagegen“ sowie Stimmenthaltungen.
- (2) Der Vorsitz des Senats zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Senats berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen



Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Der Vorbehalt ist sofort durch die Protokollführung aufzunehmen. Das Sondervotum ist spätestens nach 5 Werktagen einzureichen und dem Protokoll beizufügen. Außerdem ist es Beschlüssen beizufügen, die anderen Stellen vorzulegen sind.
- (5) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Senat dies mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 9a Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

- (1) Beschlussfassungen können trotz Berücksichtigung des Grundsatzes der Hochschulöffentlichkeit im Lichte einer transparenten Hochschulselbstverwaltung ausnahmsweise bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch außerhalb regulärer Sitzungen im Umlaufverfahren durchgeführt werden, sofern nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Senats bis zum gesetzten Termin widersprechen. Ein etwaiger Widerspruch ist zu begründen.
- (2) Dem Umlaufverfahren muss ein schriftlicher, begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ darüber abgestimmt werden kann.
- (3) Eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt in der Regel per E-Mail. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme in den Kategorien „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ abgeben. Beschlussfassungen können auch in geheimer Abstimmung erfolgen, sofern eine Stimmabgabe in verschlüsselter elektronischer Form sichergestellt ist. Stimmen bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ab, so gilt dies als Ablehnung einer Abstimmung über den vorgelegten Antrag.
- (4) Das Umlaufverfahren ist mit Ablauf des 5. Werktages nach Zugang des Antrags abgeschlossen. Wenn vor Ablauf dieser Frist alle Voten vorliegen, ist bereits damit die Abstimmung beendet. Der Vorsitz teilt das vorläufige Ergebnis mit und eröffnet so den Zeitraum bis zum Ablauf des folgenden Werktages, innerhalb dessen ein falsch notiertes Votum korrigiert werden kann. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Vorsitz das Endergebnis fest und informiert schriftlich die Senatsmitglieder. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

§ 10 Hochschulöffentlichkeit und Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich hochschulöffentlich.



- (2) Der Vorsitz kann entscheiden, dass eine Sitzung allgemein öffentlich geführt wird, wenn für die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ein hochschulübergreifendes öffentliches Interesse anzunehmen ist und keine rechtlichen Gründe im Sinne des Abs. 3 entgegenstehen. Der Vorsitz informiert hierüber in der Einladung zur Sitzung.
- (3) Personalangelegenheiten sowie Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann der Senat jederzeit die Hochschulöffentlichkeit und/oder die allgemeine Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder Einzelner dies erfordert. Der Antrag ist zu begründen. Über einen solchen Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und abgestimmt.
- (5) Soweit Sitzungen im Sinne des Abs. 1 hochschulöffentlich oder im Sinne des Abs. 2 öffentlich sind, haben die zuhörenden Personen keine beratende Stimme. Der Vorsitz kann aber zuhörenden Personen das Wort erteilen.
- (6) Bei Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung behindern, ist der Vorsitz gehalten, die Hochschulöffentlichkeit und/ oder Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Senats wird eine Niederschrift (§ 5 Absatz 3) aufgenommen.
- (2) Die Niederschrift enthält mindestens:
 - Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
 - die Namen der eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 - die Anträge im Wortlaut oder als schriftliche Anlage zum Protokoll, Beratungsergebnisse, Beschlussfassung, Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- (3) Werden Personalangelegenheiten behandelt, müssen diese in einem gesonderten Protokoll aufgeführt werden. Diese Anlage zum Protokoll darf nur den Mitgliedern des Senats zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Niederschrift wird durch die Protokollführung und durch den Vorsitz unterzeichnet. Ihr wird eine Anwesenheitsliste beigelegt. Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Senats in der Regel im Rahmen der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift müssen bis spätestens zum Ende der nächsten Sitzung erhoben werden.
- (6) Im Zweifel entscheidet der Senat über Einwendungen gegen das Protokoll auf Vorschlag des Vorsitzes.



§ 12 Sitzungen in elektronischer Kommunikation

- (1) Die Sitzungen des Senats finden grundsätzlich in Präsenz statt.
- (2) In Abweichung von Abs. 1 können Sitzungen des Senats in elektronischer Kommunikation oder in Mischform aus physischer Präsenz und elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) stattfinden. Der Vorsitz informiert die Mitglieder entsprechend.
- (3) Sitzung in elektronischer Kommunikation finden über ein Videokonferenztool statt, welches die Möglichkeit bietet die Hochschulöffentlichkeit und gegebenenfalls die Öffentlichkeit zu der Sitzung zuzulassen und eine Möglichkeit zur geheimen Abstimmung vorsieht, welche eine Stimmabgabe in verschlüsselter elektronischer Form sicherstellt.
- (4) Mitglieder des Senats gelten bei in elektronischer Kommunikation stattfindenden Sitzungen als anwesend, wenn sie sich im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch eine Bild- oder Tonübertragung identifizieren können. Die Feststellung der Anwesenheit der im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmenden Mitglieder des Senats ist im Protokoll festzuhalten. Ein in elektronischer Kommunikation an der Sitzung teilnehmendes Mitglied stimmt durch Handheben oder ein anderes vorab abgestimmtes Zeichen ab. Im Übrigen finden die satzungsrechtlichen Vorgaben für Präsenzsitzungen entsprechende Anwendung.

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wird vom Senat mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt.
- (3) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats können von jedem Mitglied des Senats gestellt werden. Der Senat beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.12.2024

Sankt Augustin, den 07.01.2024

Professor Dr. Andreas Gadatsch
Senatsvorsitzender der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Anhang

HG	Zuständigkeiten / Aufgaben
§ 16 (1)	Das Präsidium ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 6 Absatz 3 HG zuständig.
§ 16 (2)	Das Präsidium ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig .
§ 21 (4)	Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats angehören.
§ 21 (5a)	Der Hochschulrat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung .
§ 22 (1)	Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig: 1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums; 2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums; 3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; 4. Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1 HG; 5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a HG und des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3 HG, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3 HG, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen; 6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Senat im Rahmen des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen nach § 34a Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Hochschule beschließen kann. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 HG NRW der Zustimmung des Senats bedarf.



§ 23 (1)	Die Fachbereichskonferenz berät den Senat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
§ 26 (6)	Wird ein Fachbereich neu gegründet, kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und zeitlich auf die Gründungsphase begrenzt eine Gründungsdekanin oder einen Gründungsdekan bestellen, die oder der übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnimmt.

Zuständigkeiten des Senats nach der Grundordnung der H-BRS

GrundO	Zuständigkeiten / Aufgaben
Ziffer 5.13 (1)	Die Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre hat die Aufgabe, die Hochschulleitung und den Senat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu beraten , insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und der Evaluation von Studium und Lehre.
Ziffer 5.15 (1)	Der Senat wählt aus dem Kreis der Hochschulmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag der Fachbereiche, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule eine oder einen Beauftragten der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des § 62b HG.



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 01/2025

Sankt Augustin, den 07.01.2025

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.